

Einfluss COVID-19-Massnahmen auf die Ausscheidung von Drittstaaten-Tage im Steuerjahr 2021

Grundsatz

Ein Grenzgänger oder ein internationaler Wochenaufenthalter versteuert in der Schweiz sein Erwerbseinkommen während der physisch in der Schweiz erbrachten Arbeitstage, alle anderen (z.B. Dienstreise, Homeoffice) werden ausgeschieden. Das Besteuerungsrecht dieser Tage obliegt dem Ansässigkeitsstaat.

Nachweis für die Ausscheidung

Vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterzeichnetes Kalendarium mit Ausweis der in- und ausländischen Arbeitstage. D.h. es wird unterschieden zwischen ausländischen Arbeitstagen (Homeoffice und Dienstreisen) und inländischen Arbeitstage (Schweiz).

Einfluss der COVID-19-Massnahmen

Die Schweiz hat mit Deutschland, Italien, Frankreich und dem Fürstentum Liechtenstein (abschliessende Aufzählung) Verständigungs-/Konsultationsvereinbarungen unterzeichnet. Diese regeln die steuerliche Behandlung des Arbeitslohns sowie staatliche Unterstützungsleistungen (u.a. Kurzarbeitsentschädigung) an unselbständig Erwerbstätige während der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie.

Die Vereinbarungen gelten ab folgendem Datum und sind bis mindestens 31. März 2022 noch in Kraft:

- Deutschland: seit 11. März 2020
- Italien: seit 24. Februar 2020
- Frankreich: seit 14. März 2020
- Fürstentum Liechtenstein: seit 11. März 2020

Basierend auf diesen Vereinbarungen gelten **Homeoffice-Tage**, welche aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgten, als im Arbeitsstaat (sprich Schweiz) erbrachte Arbeitstage und sind somit vollumfänglich in der Schweiz steuerbar. Hingegen gelten Homeoffice-Tage, welche NICHT aufgrund der Massnahme zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (z.B. vertraglich vereinbart) erfolgten, weiterhin als im Ansässigkeitsstaat erbrachte Arbeitstage und werden demzufolge ausgeschieden respektive unterliegen nicht der Schweizer Quellensteuer. Das gleiche gilt für alle anderen ausländischen Arbeitstage (Dienstreisen). Diese Regelung wurde je nach Staat unterschiedlich in Kraft gesetzt (vgl. oben).

Wurde keine solche Vereinbarung mit dem Ansässigkeitsstaat unterzeichnet (z.B. Österreich, England, etc.), so gelten sämtliche nicht in der Schweiz erbrachten Arbeitstage (also auch corona-bedingte Homeoffice-Tage) als ausländische Arbeitstage (sogenannte Drittstaaten-Tage) und unterliegen nicht der Schweizer Quellensteuer.

Nachweis für die Ausscheidung

Wie bisher, vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber unterzeichnetes Kalendarium mit Ausweis der in- und ausländischen Arbeitstage. **Neu** sind folgende Unterscheidungen zu machen:

- Corona-bedingte Homeoffice-Tage
- Nicht-corona-bedingte Homeoffice-Tage (z.B. vertraglich vereinbart)
- Dienstreisen

Wir haben unsere Kalender-Vorlage entsprechend ergänzt.

01.03.2022 / Nora Rinderknecht, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis